

Die **Vollstimme** erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.  
Verantwortlicher Redakteur: Friedr. Bahle, Magdeburg.  
Verlag von B. Harbaum, Magdeburg-Neustadt.  
Geschäftsst.: Schmiedehofstr. 5/6  
Druck von L. Arnoldt, Magdeburg  
Fernsprech-Anschluss Nr. 1567, Amt I.

# Vollstimme

Prämumerando zahlbarer Abonnementspreis:  
Stichteljährlich inkl. Bringerlohn 2 Mk. 25 Pf., monatlich 80 Pf.  
In der Expedition u. den Ausgabestellen 2 Mk., monatlich 70 Pf.  
Bei den Postanstalten 2,50 Mk. exkl. Bestellgeld.  
Einzelne Nummern 5 Pf.  
Sonntags-Nummer 10 Pf.  
Zeitungsliste Nr. 7095.  
Inseritionsgebühr 15 Pf.

## Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Unterhaltungsbeilagen der Vollstimme: Die Neue Welt (achtseitig, illustriert) und der Romanbogen. Außerdem: Der Landbote.

No. 276 Magdeburg, Dienstag, den 26. November 1895. 6. Jahrgang.

### Majestätsbeleidigungen.

Vor der 1. Strafkammer des Berliner Landgerichts stand der Handelsmann Frühling, angeklagt der **Majestätsbeleidigung**. Als er sich mit seiner Ehefrau über die Umsturzvorlage lustig machte, soll er mit Bezug auf den Kaiser schwere Beleidigungen ausgestoßen haben. Der Staatsanwalt beantragte eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, der Gerichtshof hielt die ganzen Redereien für ein Weibergewäsch der Hausbewohnerinnen, welche an dem Angeklagten ihre Rache kühlen wollten, weshalb auf Freisprechung erkannt wurde. — Wegen **Majestätsbeleidigung** wurde der polnische Arbeiter Kupczyk aus Neu-Weißensee zu 5 Monaten und 2 Wochen Gefängnis verurteilt. Er hatte in betrunkenem Zustande die Bilder an der Wand seiner Wohnung zertrümmert, darunter auch das Bild des Kaisers, wobei er Schimpfworte gegen die Person des Kaisers ausstieß. Seine eigene Frau hatte ihn deswegen denunziert. — Verhaftet unter dem Verdacht der **Majestätsbeleidigung** wurde auf der Suche nach Bestrafungen bei Dortmund ein Arbeiter. — Der wegen **Majestätsbeleidigung** zu 2 1/2 Monaten Gefängnis verurteilte frühere Redakteur des Sozialist, Cigarrenmacher Oskar Witzke, ist behufs Straftritts verhaftet worden.

### Der Gesetzentwurf über Handwerkerkammern

entspricht im wesentlichen den Regierungsvorschlägen, die der Handwerkerkonferenz im Juli zur Begutachtung vorgelegt wurden. Die Handwerkerkammern sind danach zur Vertretung der Interessen des Handwerks bestimmt. Es liegt ihnen insbesondere ob: 1. Bei der Organisation des Handwerks mitzuwirken; 2. über den den Handwerkerkammern zu gebenden Unterbau sich gutachtlich zu äußern; 3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu unterstützen; 4. Jahresberichte über ihre Tätigkeit und über ihre, die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten; 5. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen.

Der Landescentralbehörde bleibt die Feststellung der Bezirke der Handwerkerkammern vorbehalten, auch können sich mehrere Bundesstaaten zur Errichtung gemeinsamer Handwerkerkammern vereinigen. Für Bezirke, in denen durch andere Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern) für eine ausreichende Vertretung der Interessen des Handwerks gesorgt ist, kann auf Beschluß des Bundesrats die Errichtung von Handwerkerkammern, unterbleiben. Die Landescentralbehörde stellt das der zu errichtenden Handwerkerkammer zu Grunde zu legenden Statut auf, doch sind vor der Errichtung Vertreter der in dem Handwerkerkammerbezirk hauptsächlich betriebenen Handwerke zu hören, wobei die Innungen und sonstigen Handwerkervereinigungen vorzugsweise Berücksichtigung erfahren sollen.

Zu Mitgliedern der Handwerkerkammern sind nur solche Personen wählbar, die mindestens 30 Jahre alt sind und im Handwerkerkammerbezirk seit mindestens Jahresfrist ein Handwerk selbstständig betreiben. Nicht wählbar sind Personen, die zum Amt eines Schöffen unfähig sind. Durch die Wahl eines ersten und eines zweiten Ersatzmannes für jedes Mitglied wird für Vertretung des letzteren in Behinderungsfällen und für dessen Ersetzung im Falle des Ausscheidens während des Restes der Wahlperiode gesorgt. Die Ersatzmänner fungieren in der Reihenfolge ihrer Wahl. Die Wahlperiode umfaßt 5 Jahre. Das Recht zur Wahlbeteiligung wird abhängig gemacht von der Zurücklegung des 25. Lebensjahres, dem selbständigen Betriebe eines Handwerks im betreffenden Kammerbezirk seit mindestens Jahresfrist, von dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der vermögensrechtlichen uneingeschränkten Verfügungsfreiheit. Den Innungen des Bezirks soll die statutengemäße Berechtigung beigelegt werden, einen im Statut näher zu bestimmenden Teil der Kammermitglieder zu wählen. Auch sonstigen Handwerkervereinigungen kann durch das Statut eine besondere Wahlberechtigung beigelegt werden.

Aus der Mitte der Handwerkerkammer zu bildende Ausschüsse können mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betraut werden und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die höhere Verwaltungsbehörde, der die Aufsichtsführung über die Handwerkerkammern obliegt, hat auf Befolgung der gesetzlichen und statistischen Vorschriften zu sehen und kann diese Befolgung eintretendenfalls durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung zu Ordnungs-

strafen gegen die Mitglieder der Handwerkerkammer erzwingen. Der von der höheren Verwaltungsbehörde für jede Handwerkerkammer zu bestellende Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Kammer Einsicht nehmen, den Verhandlungen betheiligen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Kammer oder ihrer Ausschüsse verlangen. Er selbst muß auf sein Verlangen jederzeit gehört werden, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Die aus der Tätigkeit der Handwerkerkammern erwachsenden Kosten werden von den Bezirksgemeinden nach Maßgabe der in ihnen vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe getragen; die Gemeinden können die Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmaßstab umlegen.

Der Etat der Handwerkerkammern ist alljährlich aufzustellen und von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Im übrigen verwalten die Handwerkerkammern ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig.

In der Begründung wird dargelegt, welche Gesichtspunkte zur Aufstellung des Gesetzentwurfs geführt hätten. Es soll „eine umfassende Vertretung des Handwerks geschaffen und die Mitwirkung des gesamten Handwerks bei den wichtigen Fragen, die noch der Lösung harren, gesichert werden. Die Rücksicht auf diesen Zweck ließe es einstweilen nicht ratsam erscheinen, bei der Festsetzung der den Handwerkerkammern zu übertragenden Aufgaben über den Rahmen einer beratenden und begutachtenden Tätigkeit, also über eine Statistenrolle, hinauszugehen. Insbesondere müsse schon im Hinblick auf die in den Kreisen des organisierten Handwerks hervorgetretenen Wünsche auf Einführung von korporativen Organisationen mit weitgehenden Zwangsbefugnissen und auf die zur Prüfung dieser Bestrebungen in Angriff genommenen Vorarbeiten davon Abstand genommen werden, den Handwerkerkammern Aufgaben zuzuweisen, die je nach dem Ausfall der Entscheidung über die Wege, die demnächst für eine weitergehende Organisation des Handwerks etwa einzuschlagen sein werden, der letzteren vorgreifen würden.

Und mit solchen Vorschlägen glaubt man die ökonomische Entwicklung aufhalten zu können? —

### Politische und volkswirtschaftl. Heberheit.

Zur Strafaussetzung, wenn Begnadigung in Aussicht steht, wird durch einen Erlaß des Kaisers der Justizminister ermächtigt. Nach dem Erlaß kann solchen zur Freiheitsstrafe verurteilten Personen **Aussetzung der Strafvollstreckung** bewilligt werden hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht gestellt werden kann. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurteilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist. —

Eine zur **Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuches**, wie es aus der zweiten Lesung der damit beauftragt gewesenen Kommission hervorgegangen ist, bestimmte Denkschrift befindet sich in Ausarbeitung und dürfte, wie die Norddeutsche Allgemeine Zeitung berichtet, Mitte Dezember zum Abschluß gelangen. —

Der **Segen der indirekten Wahl**. Ein schlagender Beweis von der „Beliebtheit“ unseres derzeitigen Wahlsystems für die Kreiswahlen liefert wieder Gengenbach bei Offenburg. Dort haben von 510 Wahlberechtigten einschließlich der Wahlkommission im ganzen 5 — sage fünf — Wahlberechtigte von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht, also nicht einmal 1 Prozent der Wähler. —

Einem den Leipziger Neuesten Nachrichten zur Verfügung gestellten **Privatbrief des Herrn Leuc**, datiert aus Udjidi, am Ostufer des Tanganjikasee, den 24 August, entnehmen wir folgende „interessante“ Einzelheiten:

Wie Sie sehen, sitze ich am Tanganjika Südliches Gewässer, Himmelsblau, die gegenüberliegenden Berge sind deutlich zu sehen. Udjidi hat 5000 Einwohner, einen geheimen Sklavenmarkt, ist schwach, lieblich und angehend. Ich war kürzlich auf der Stelle, wo Stanley Livingston fand. Livingston sah damals vor einer jetzt zerstörten Lembe auf dem Markt. Ich sprach hier einen alten Araber, der bei der Szene zugegen war. Er führt mich auf der Dhan des Arabers. Ich bin Raschid nach dem Hafen Bigoma gefahren, hatte dabei Gelegenheit, die Täden des Tanganjika kennen zu lernen, wäre beinahe ertrunken. Plötzlicher Sturm bei der Einfahrt in den Hafen, die Dhan saufte an hohen Felsen auf drei Meier vorbei. Na, dieses Geschrei und Gewimmer! Und der Ereignis! Als ich glücklich feststand, und unter den Füßen hatte, bin ich wieder dem Sturz ins Meer nach Hause gespült. Ich gehe nicht wieder auf den Tanganjika! Am 10. August hatte ich en passant einen Krieg mit Tageralla auf Boma Dima. Sultan von Ugenti in Ugalla. Scharfes Gefecht. Ich hatte das Ausersehen umstellt und habe, abgesehen von Weibern und Kindern, fast alles totgeschlagen. Der Sultan und beide Baniampara (Minister), sowie fast 60 Kaga-Kaga sind gefallen. 102 Gefangene (Weiber und Kinder) gemacht; etwa 20 Kaga-Kaga

sind entronnen, mitten durch uns durch. (??) Von unseren Soldaten sind 3 tot, 4 schwer verwundet (10 Prozent), von Hissdöllern 3 tot, 8 verwundet. Auch der Anführer unserer Hissdöllern, Bruder des Sultans Maspora von Ugalla, ein stattlicher Mann mit weihendem roten Mantel und Federbusch, fiel, als er beim Sturm vor seiner Truppe heranzog. Die Rasse war sonst sehr interessant. Zweiter Krieg in Usima, Zusammenkunft mit dem großen Sultan von Usima, Kaffanula; kam mit 400 Krieger, Weibern, Pausen und Trompeten. Dritter Krieg in Mianlande bei Udjidi; aber diese letzteren Kriege waren mehr scherzhafter Natur, da der Feind sofort Festgeld gab. Keine Gegenb. Bunter Raubgefindel. Morgen marschiere ich hier ab. Rehe durch Uja zurück. Netter Brief! —

**Die Kulturaufgaben leiden nicht.** Nachdem vor einigen Tagen der Landrat der bayerischen Pfalz die Petition der Lehrer, die die Aufbesserung ihrer Mindestgehälter auf 1000 Mark (2,74 Mark pro Tag) bezweckte, einstimmig abgelehnt hat, erklärte sich jetzt auch der aus Junkern bestehende mecklenburgische Landtag aus prinzipiellen Gründen gegen eine Aufbesserung der Lehrergehälter durch Landesmittel. Bravo, „Edelste!“

**Wer ruiniert die kleinen Betriebe?** Um eine möglichst „erträgliche Ausbeute des Getreidebaues“ zu erzielen, geht, wie wir der Deutschen Tageszeitung entnehmen, eine „Bereinigung von Landwirten“ in Neuborpommern jetzt mit der Errichtung genossenschaftlicher Dampfmaschinen vor. In drei Orten, in Barth, Wolgast und Gellenbier, werden zur Zeit „drei bedeutende Dampfmaschinen“ erbaut. Auch die märkischen Landwirte gehen jetzt auf ähnliche Weise vor. Die Diestauer Dampfmaschine, die bisher dem Vorshufverein in Kottbus gehörte, ist an ein Konsortium von Landwirten verkauft worden, welche eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu dem Zweck des Erwerbs der Mühle gebildet haben. Die Gesellschafter wollen ihren Roggen nicht nur selbst „vermahlen“, sondern auch auf drei neu anzulegenden Dampfmaschinen selbst „verbacken“. — Wir begrüßen diese Entwicklung mit Freuden, so leid uns die kleinen Mühlenbesitzer thun, die durch die Anlegung „bedeutender Dampfmaschinen“ erdrückt werden; kommt hinzu, daß diese Mühlen ihren Roggen „selbst verbacken“, also dem Bäckereigewerbe riesige Konkurrenz bereiten. Was sagen die Antifemiten, welche die Bestrebungen der Landwirte unterstützen, dennoch dem Mittelstande helfen wollen? U. A. w. g. —

### Theologe und Duell.

Zum Duellunzug berichtet ein Eingefandte im Volk nach der Erzählung eines Ohrenzeugen folgendes Vorkommnis: Als Kaiser Friedrich als Kronprinz einst ein bayerisches Bataillon inspizierte, welches gegen achtzig einjährige hatte, fragte er eine ganze Reihe derselben nach ihrem Stand. „Theologe, königliche Hoheit,“ war die stereotype Antwort. „Unser Fritz“ lächelte bei dieser großen Anzahl Theologen. Da kam er an einen einjährigen, dessen Gesicht geradezu zerhäut war. Erstaunen, Entrüstung malte sich auf des Kronprinzen Zügen, als auch aus diesem Mund die Antwort „Theologe“ kam, und er fuhr ihn geradezu an: „Mit einem solchen Gesicht wagen Sie es, auf die Kanzel zu treten?“ —

### Oesterreich-Ungarn.

Der Budgetausschuß erledigte u. a. das Kapitel Landesverteidigungs-Ministerium. Bei Erledigung desselben erklärte der Minister Graf Welfersheim, die Soldatenmishandlungen seien nicht nur unsittlich vom rein menschlichen Standpunkte aus, sondern auch vom militärischen. Die Heeresleitung lege Gewicht darauf, die Mishandlungen zu bestrafen. Betreffs der neuen Militärstrafprozess-Ordnung lägen große Schwierigkeiten darin, daß drei Regierungen mitzuwirken haben. —

### Belgien.

Noch immer nicht hat das Ministerium die ihm längst bekannten Ergebnisse der Kommunalwahlen veröffentlicht, wahrscheinlich, weil sie ihm gar nicht recht in den Kram passen. Man kann ihm nachfühlen, wie peinlich ihm das Zugeständnis sein mag, daß 1/10 aller belgischen Gemeinden sich sozialistische Gemeindevertretungen gewählt haben. Wie sehr die Bourgeoisie über die kaum erwartete Niederlage entsetzt ist, zeigt sich in einem Artikel des klerikalen Brüsseler Kuriers, der die Hilfe der Regierung zur Schaffung eines Ausnahmezustandes für alle sozialistischen Gemeinden anruft. Die Regierung soll nämlich die Bürgermeister, die sie zu ernennen hat, nicht wie üblich aus den gewählten Gemeindevertretern nehmen, sondern „Zugbürgermeister“ in diese Gemeinden senden. Im gleichen soll sie den Gouverneuren der Provinzen das Recht zusprechen, die Beschlüsse der sozialistischen Gemeinderäte umzustößen. Auf der anderen Seite aber sind unsere Genossen nicht müßig, die Erfolge auszunützen und haben in Verbindung mit den Radikalen in der Kammer den Antrag gestellt, die Wahl der Bürgermeister den Gemeinde-

keiten zu überweisen. Der Minister Schollaert hat aber diesen Antrag unter dem Beifall der Konservativen rundweg abgelehnt.

Frankreich.

In der französischen Kammer interpellierte der Sozialist Jaurès über die obligatorische Einführung der Arbeitertribunale. Für diesen Antrag verlangte Jaurès die Dringlichkeit, Barthou, der Exminister, sprach namens des Centrums dagegen, Goblet dafür. Ministerpräsident Bourgeois, der Bieligewandte, parierte auch diesen Vorstoß der Arton-Genossen, das Ministerium zu stützen und sich den Panamastandal vom Hals zu halten. Er erklärte, er verhehe die parlamentarischen Kniffe, die sich unter der Debatte verbürgen. Die Regierung habe kein Interesse an der Dringlichkeit, wolle aber die Kammer die Dringlichkeit beschließen, so möge sie es thun, als Zeichen, daß solche Reformen überhaupt not thäten. Die Regierung habe nur ein Interesse an ihrem eigenen Projekt, das sie in drei Tagen der Kammer vorlegen und für das sie dann die Dringlichkeit fordern werde. Der Dringlichkeitsantrag wurde dann schließlich mit 255 gegen 251 Stimmen angenommen; auch die Centrumsstimmen vereinigten sich darauf. Eine schwere Niederlage des Centrums, das heißt der großkapitalistisch-panamistischen Republikaner. Die Deputiertenkammer nahm mit 404 gegen 125 Stimmen den Gesetzentwurf betreffend die Reform der Erbschaftsteuer an. Das Stammervotum, durch welches das Gesetz betreffend die Erbschaftsteuer Annahme gefunden hat, wird als großer Erfolg der Regierung angesehen. Die Annahme dieses Gesetzes ist nämlich die erste Reform, welche die jetzige im Jahre 1893 gewählte Kammer zu verzeichnen hat. Die sozialistischen Abgeordneten der französischen Kammer haben beschlossen, falls die Kammer den Antrag Bailant auf Durchsicht der Verfassung annehmen sollte, folgende drei Punkte vorzuschlagen: 1. Abschaffung des Postens eines Präsidenten der Republik; 2. Beibehaltung des Senats und 3. Wiederherstellung des Volkswahlrechts zur Entscheidung über Krieg und Frieden.

Der Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen.

Inland.

\* In Bochum haben die Santabastspinner der Fabrik von F. D. Cramer wegen Differenzen die Arbeit eingestellt. Den organisierten Sudbrüdern in den beiden in Sangerhausen (Thüringen) erscheinenden Zeitungen Sangerhäuser Zeitung und Sangerhäuser Nachrichten ist gekündigt worden. Gewonnen wurde der Streit der Weichgerber in Halberstadt; alle Geschäfte bis auf zwei kleinere, wo nur drei Gehilfen in Betracht kommen, haben die Forderungen der Arbeiter bewilligt. In diesen zwei Fällen sind, wie unser Halberstädter Partei-Organ schreibt, die Arbeiter selbst schuld. In Stendal ist unter den Metallarbeitern der Arnoldischen Eisenwerkfabrik eine arge Mißstimmung ausgebrochen wegen ungezügelter Behandlung von Arbeitern, namentlich solcher, die dem Metallarbeiterverbande angehören. Entlassungen aus nichtigen, allem Anschein nach Sühnegründen sind an der Tagesordnung. Ein organisierter Arbeiter wurde entlassen, weil er sich weigerte, das Notizbuch eines früher daselbst Entlassenen der Fabrikleitung auszuhandigen. Es wird sich in den nächsten Tagen eine öffentliche Versammlung mit jenen Sachen beschäftigen.

Es giebt keinen Notstand.

Die Beschreiber dieses Wortes hätten in den letzten Tagen in Rixdorf Gelegenheit gehabt, sich vor dem Gegen-

teil dieser Behauptung zu überzeugen. In großen Scharen zogen Frauen zum Amtshause, weil sie erfahren hatten, daß dem Verein gegen Verarmung, dessen Vorsitzender Amtsvorsteher Boddin ist, zur Verteilung an Arme eine größere Quantität Steinkohlen überwiesen worden sei. Aber sie kamen meist zu spät, die Aermsten, da schon einige Tage vorher gleiche Scharen sich eingefunden hatten, die glücklicher gewesen waren, und so mußten die Zuspätgekommenen niedergeschlagen und enttäuscht den Heimweg antreten.

Ausland.

\* Die Holzbildhauer in Zürich haben ohne Kampf den Neunstundentag mit Beibehaltung der bisherigen Löhne errungen.

Aus den Gerichtssälen.

§ Magdeburg. (Landgericht.) Die Kaufleute Albert Tempel, geboren 1854, und Johannes Otto, geboren 1851, hier, betreiben seit dem 1. Juli 1888 in der Wilhelmstraße 16 ein Wein- und Siquer-Geschäft und werden beschuldigt, weiße Chartreuseflaschen mit dem Stempel in den Verkehr gebracht und feilgeboden zu haben, obwohl ihnen bekannt war, daß die Bezeichnung der Flasche für ein französisches Kloster gesetzlich geschützt war. Sie haben sich deshalb wegen Uebertretung des Marken- und Geschäfts-gesetzes vom 30. November 1874 zu verantworten. Die Angeklagten bestreiten, von dem gesetzlichen Schutz der Flasche Kenntnis gehabt zu haben, wollen auch nicht wissen, daß man ähnliche Flaschen mit ähnlichen Etiquetten nicht führen dürfe. Nach der Beweiserhebung erachtete der Gerichtshof die Schuld der Angeklagten für erwiesen und belegte sie mit je 150 Mark Geldstrafe eventl. 15 Tagen Gefängnis, ferner mit einer an den Klosterprior zu Grande Chartreuse zu zahlenden Geldbuße von 10 Mk., sprach diejenige auch die Publikationsbefugnis zu. Der schon mehrfach bestrafte Kaufmann Paul Schirmer hier, geboren 1868, war im Januar d. J. Unteragent der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft Vittoria in Berlin und nahm in 4 Fällen Versicherungsanträge entgegen, wofür er insgesamt 11.30 Mark vereinnahmte, die er an den Generalagenten abzuliefern hatte, aber angeblich aus Not für sich verbraucht. Ende Februar d. J. gab er sich zu Neuhaldensleben fälschlich als Beamter der Versicherungs-Aktiengesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin aus und nahm in drei Fällen Versicherungsanträge auf, wofür er sich 7.20 Mark Gebühren zahlen ließ, die er verausgabte. In einem weiteren Falle prellte er im März d. J. einen Wirt zu Burg um 4.95 Mark für Logis und Bede. Wegen dieser Straftathaten erkannte der Gerichtshof auf 11 Monate Gefängnis und zwar einschließlich der noch abzudienenden 5 Monate und 3 Wochen Gefängnis.

Ein Hochkappler.

Der frühere Volksschullehrer Konrad Dunkel aus Burgwalde, geboren 1860, ist vorbestraft. Am 6. August d. J. reiste er nach Suederode, und stieg in einem Hotel ab, wo er sich bis zum 24. August unter Vorpiegelung solcher Thatfachen Logis und Kost zu verschaffen wußte und dafür 83 Mark schuldig wurde. Er spielte sich als vermögender Mann auf, kaufte ein Grundstück für 28.800 Mark an und verpachtete, zum 1. October eine Anzahlung von 3000 Mark zu leisten. Am 21. August reiste er heimlich ab und fuhr nach Quedlinburg. Dort besuchte er einen Tischlermeister, bestellte bei ihm Möbel zum Preise von 451.50 Mark und versuchte schließlich, sich 100 Mark Darlehen zu erwirkeln. Am 28. August

kam er nach hier und stieg im „Grünen Baum“ ab. Hinterher meldete sich auch seine Ehefrau. Beide hielten sich mehrere Tage auf und verschwanden mit Hinterlassung einer Schuld von 98.35 Mark. Dunkel prellte ferner in Strauchs Hotel einen Kellner um 3.05 Mark und den Wirt im „Schwarzen Boot“ um 2 Mark. Bei einem Kaufmann in der Bahnhofstraße kaufte er für 360 Mark Waren zur Errichtung eines Wurstversandgeschäfts gegen Nachnahme und bewog ihn durch allerhand Vorpiegelungen zur Hergabe eines Darlehens von 40 Mark. Im August hat Dunkel auch in Quedlinburg und in Niedler zwei Wirte um zusammen 15.10 Mark Besche und Darlehen geprellt und einem Hausdiener 3 Mark Darlehen abgeschwindelt. Bei einem Kaufmann bestellte er für 70 Mark Waren gegen Nachnahme. Seine Absicht und sein Versuch, dadurch den Kaufmann zu bestimmen, ihm 150 Mark zu leihen, mißlang aber. Bereits am 15. November 1894 hatte er zu Sangerhausen den Offenbarungseid geleistet. Seine Stellung als Lehrer will er freiwillig aufgegeben und nicht beabsichtigt haben, jemand zu betrügen. Die Beweisaufnahme ließ aber nicht zweifelhaft, daß der Angeklagte ein gemeingefährlicher Hochkappler ist. Der Staatsanwalt beantragte 4 Jahre Gefängnis und 5 Jahre Ehrverlust. Dunkel erwähnte noch, daß der Wirt im „Grünen Baum“ durch den Erlös aus einem Fahrrad in Höhe von 60 Mark befriedigt worden sei, was der Zeuge bestritt. Der Gerichtshof stellte 8 vollendete und 2 versuchte Betrugsfälle fest und erkannte auf 2 Jahre Gefängnis sowie 5 Jahre Ehrverlust.

§ Dresden. (Sittlichkeitsverbrechen.) Ein Sittlichkeitsverbrecher erschien wieder mal auf der Anklagebank. Beschuldigt ist der Lackierergeselle Karl Josef Scharfenberg. Der bisher noch unbescholtene Angeklagte wohnte seit März d. J. bei der Zeugin Heinze in dem Hause Nr. 11 auf der hiesigen Böhmischen Straße. Wie nun durch die nichtöffentliche Beweisaufnahme festgestellt wurde, hat Scharfenberg daselbst am 11. v. Mts. mit einem zehn Jahre alten Mädchen unzüchtige Handlungen vorgenommen. Der Angeklagte vermittelte deshalb nach § 176 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches unter Annahme mildernder Umstände 10 Monate Gefängnis; auf diese Strafe wurden 14 Tage als verbüßt angerechnet.

Ein Lehrer schlug ein Schulmädchen mit dem Stock in das Gesicht.

Am 22. Mai wurde der Lehrer Josef Gorczewski in Gnesen vom Landgericht von der Anklage der vorsätzlichen Körperverletzung in fünf Fällen freigesprochen, dagegen aber wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen zu der außerordentlich milden Strafe von 15 Mk. verurteilt. In diesen beiden Fällen hatte er das Schulmädchen Ottilie L. mit dem Stock ins Gesicht und über den Kopf geschlagen. Er hatte allerdings die Absicht gehabt, das Mädchen auf den Rücken zu schlagen, aber infolge einer Bewegung der Schülerin waren die Schläge fehlgegangen. Auf die Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht das Urteil auf, soweit es eine Verurteilung ausspricht, und verwies in diesem Umfang die Sache an das Landgericht zurück. Das letztere hat, so führte das Reichsgericht aus, einen objektiv falschen Maßstab für die Grenzen des Züchtigungsrechtes angewendet, indem es davon ausging, daß der Angeklagte das den Eltern zustehende mäßige Züchtigungsrecht überschritten habe, denn nach dem preussischen Landrechte sind den Lehrern überhaupt solche Züchtigungen untersagt, welche nur im entferntesten geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen.

Feuilleton.

(Nachdruck verboten.)

Im Exil.

Von Georges Renard.

Uebersetzung von Marie Kunnert.

Der alte Messant erschauet jetzt fast über den Klang seiner Stimme, wenn er in der lauten Wärme eines jählichen Tages oder nach einer guten Nachricht sich dabei überreißt, wie er eines seiner alten heimlichen Lieber trällerte. Frau Messant zeigte in ihrem Gange eine ihr sonst fremde Hastigkeit. Die Briefe, welche in immer längerer Zwischenräume aus Frankreich kamen, waren jetzt bedeutende Ereignisse. Abend vor Erregung wurden sie aufgedröhren, um erbaulich aus der Hand gelegt zu werden — so oft waren sie trocken, kurz, herzerstehend. Ach, das Kraut des Tages war wackerte schnell in den Herzen der früheren Freunde!

Eines Tages hatte Frau Messant einen jäherlichen Wechsel. Sie blätterte mit zitternder Hand in der Liste der Freunde, welche den lauten Winter und den klaren See unter den blendenden jählichen Bergen von Montevideo aufgesucht hatten, als ihr Blick plötzlich auf einen ihr wohlbekannten Namen haften blieb. Wer es denn möglich? Ihr Bruder Dubouy ihr so nahe, kaum zwei Meilen von hier entfernt? Und er kam nicht mit seiner Familie, um sie zu besuchen? Frau Dubouy hier, die ihre Laufbahn, ihre Jugendstudien war, die sie so oft bei sich aufzuziehen und beherzigt hatte, die in Paris nicht jedes Wochen vergehen ließ, ohne mit ihr wenigstens einmal im Familienkreise zu sprechen? Zweifellos, sie hatten ihren letzten, bereits vor mehreren Monaten abgehandelten Brief nicht beantwortet. Aber nein, — nur wenige Schritte weit von hier zu wohnen und nicht zu ihnen kommen — das war unmöglich! Sie las die Notiz von neuem. Da war kein Irrtum mehr möglich: „Besuchen des Ales. Herr und Frau Dubouy nebst Tochter, Paris.“ Vielleicht hatte es ihnen bisher an Zeit gefehlt, sie zu besuchen? Doch nein! Das sorgfältig aufgeschriebene Datum ihrer Ankunft ließ erkennen, daß sie bereits seit fünf Wochen dort waren. Da konnte die arme Frau die Ursache nicht mehr paralytisieren, und obgleich sie die Jugend nicht verlor, um ihren Seiten und ihren

Söhne einen wunden Kummer zu eriparen, verrietten ihre geröteten Augen sie doch und zwangen sie, diese neue Bestimmung zu offenbaren.

René hat unter den Leiden seiner Eltern. War das denn das ganze Glück, das er ihnen zu bereiten verstanden hatte? Warum sie denn gleich ihm und mehr noch als er zu Opfern einer unerbittlichen Rache werden? Und ihre Melancholie lastete um so mehr wie ein Vorwurf auf ihm, als er niemals ausgesprochen wurde. Er hatte nur zu viele Gründe, traurig zu sein.

Er wurde von einem Traume verfolgt, der in seinen unruhigen Nächten hartnäckig wiederkehrte. Er sah sich in Paris, die große Treppe des Justizpalastes hinaufschreitend, eines Justizpalastes, den er nicht wieder erkannte, ein Wunder der Architektur mit den weiten Hallen einer Kathedrale.

Von alten Freunden umringt, die sich freuten, ihn wiederzusehen, stieg er die große Treppe empor. Das Barren auf dem Kopfe, die Loge umgehängt, irrte er in dem Saale, der sich stets ins Unendliche verlängerte, umher. Da sah er ja endlich! jagte einer seiner früheren Lehrer zu ihm. Er ging vor Gruppe zu Gruppe und empfing herzliche Begrüßungen und kräftige Händedrücke. Dann plädierte er mit einer Leichtigkeit und Wucht, die ihn selbst in Erstaunen setzte. Beifällrufe, die der Präsident des Gerichtshofes nicht verhindern konnte, wurden laut. . . . und er erwartete, traurig in dem schmerzlichen Gedanken an das, was hätte sein können und an seine verfehlte Zukunft.

Da begegnete er eines Tages auf dem Wege, der vom Bevey am See entlang nach Clavens führt, einem bekannten Gesicht. Er stieß einen Ruf freudiger Ueberraschung aus.

„Berbier, bist Du es, mein alter Berbier?“

„Und der andere, ein hochgewachsener junger Mann mit langen schwarzen Haaren, merckte ihn fürnämlich. Es war ein Schulmeister, den er lange aus den Augen verloren hatte. Beide fragten zugleich:

„Durch welchen Zufall bist Du hier?“

„Exilirt. Und Du?“

„Ach erlirt!“

„Was folgte ein würes Durcheinander von sich freuzenden Fragen und Antworten.“

„In des wunden, des Zukunfts!“

„Wo wohnst Du? Was machst Du?“

„Was für ein Zufall, daß Du mein Nachbar und Gefährte im Exil bist!“

„Wir müssen öfter zusammenkommen. Dann können wir über alles plaudern!“

Berbier unterbrach sich zuerst, um René einen andern jungen Mann vorzustellen, der ihrer Begrüßung lächelnd zugehört hatte.

„Mein Freund Cayrolaz“, sagte er. „Auch ein Exilirter! Lauter schreckliche Kommunarde! Es lebe die Republik!“

Die drei jungen Leute, erfreut über den Zufall, der sie zusammenführte, erzählten einander in abgerissenen Sätzen kurz ihre Geschichte. Berbier, der seines Zeichens Lehrer war, hatte während der Erhebung die Funktionen des Maire von Batignolles versehen. Später war er unter falschem Namen bei einem Oberst der Armee Hauslehrer in Besancon geworden; eines schönen Tages als er mit seinem Jüngling einen Ausflug in den Jura machte, hatte er die Grenze überschritten und dem Obersten seinen Sohn nebst einem Briefe und Dankfagungen zurückgeschickt. Cayrolaz war Redakteur des Journal offiziell der Kommune gewesen. Am Tage nach der Niederlage erinnerte er sich des Seminars, in dem er seine Studien gemacht hatte. Da er etwas taftköpfig und hartlos war, wurde es ihm nicht schwer, sich als Priester zu verkleiden, und so zog er in der Soutane mit würdiger, gottergebener Miene als Pilger, der eine Wallfahrt macht, durch die Champagne und den Elsaß, bis er die Schweiz glücklich erreichte.

Dort war nun jeder von ihnen für sich von Stadt zu Stadt gezogen. Sie waren auf der Jagd nach einem Brotwerb durch Bern, Genf und Lausanne gekommen, und man brauchte nur ihre schätzbare Kleidung, ihre hochwangeren Gesichtszüge anzusehen, um den Schluß zu ziehen, daß sie vom Glück nicht gerade begünstigt worden waren. Schließlich waren sie an den Gestaden des Haut-lac gestrandet, weil man dort französisch sprach. Hier waren sie, ohne sich zu kennen, an derselben Table d'hote zu sammelgekommen. Im Laufe der Unterhaltung hatten sie bemerkt, daß sie demselben Lande und derselben Paris angehörten. Von da an hatten sie sich zusammengesehrt und so gut oder schlecht es gehen wollte, versucht, sich gemeinsam durch das Leben zu schlagen.

(Fortsetzung folgt.)

Tages-Chronik.

Magdeburg, 25. November 1895.

Das Reichsversicherungsamt beschäftigt sich kürzlich mit der Klage des Thomas Lönner Magdeburger Baugewerksangehöriger... Er hatte die Angehörigenrente des nunmehr verstorbenen T. von einem Jahresverdienst von 788 Ml. berechnet.

Die Magdeburger Zeitung berichtet über eine Sitzung des Magistrats mit hohem Offizieren des Kriegsministeriums. In der Sitzung wurde der neue Bewachungsplan für die Friedrichstraße...

Herr Stadtverordneter Sombart, der mutmaßliche zukünftige Witzsch-Rath, hielt am Donnerstagabend im Stadtwortverein einen Vortrag über Handwerkerfragen.

Angesichts der Reichsgewerbeordnung, die geändert werden soll, für den Flaschenbierhandel die Konzessionspflicht eingeführt wird, damit zugleich die Möglichkeit der Entziehung der Bewilligung zum Flaschenbierhandel in gewissen Fällen!

Die Proletarier sterben. Sonnabend früh wurde der Lumpenhändler B. vor einem Wagenstumpfen auf dem Cracauer Anger tot aufgefunden.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Verbilligung des Schweineschmalzes. Die hiesige Metzger-Zunft hat den bemerkenswerten Beschluß gefaßt, den Preis des ausgearbeiteten Schweineschmalzes per Kilo um 40 Pfg. herabzusetzen.

Statistisches. In der Woche vom 27. Oktober bis 2. November wurden hier geboren 71 männliche, 67 weibliche, zusammen 138; totgeboren 8.

Unfall. In der städtischen Krankenanstalt fand der Arbeiter Wilhelm A. Aufnahme, der auf dem Lagerplatz der Firma Wolf u. Hermann beim Transport eines Balkens verunglückt war.

Aus dem Krankenhaus kommt eine Klage über schlechtes Essen. Am letzten Donnerstag sollen sogar Maden in der Fleischsuppe gefunden worden sein.

Städtischer Schlacht- und Viehhof. Am Freitag, den 23. November 1895: 200 Rinder (einschl. 47 Bullen), 212 Kühe, 232 Schafe etc.; 1591 Schweine.

Schäffer & Budenberg lassen es sich wieder einmal angelegen sein, ihre Arbeiter mit angeblich guter Lektüre zu versehen.

Das Bismarckdenkmal soll nach dem Wunsche des Ausschusses auf dem Schornsteinplatz aufgestellt werden.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

Die Witzsch-Parkfesslungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen Paktelpost den Adressaten rechtzeitig zum Ziel gehen sollen, sind zweckmäßig vor Ablauf des Monats November zur Post zu liefern.

an das Licht des Tages zog, waren gar nicht dazu angehan, die Arbeiter von ihrer Ueberzeugung abzubringen, sondern eher geeignet dazu, sie darin zu bestärken. Der zahme Verfasser war auch noch der Geeignete, er malte noch zu wahr nach der Wirklichkeit; während das Unternehmertum jemand gebraucht, der seine Rümpfe und Kniffe in ein besseres Licht rückt.

Alte Weisheit. Worin besteht der Wert eines Mannes? In Geschicklichkeit zu möglichst Vielem; in der Gedächtniskraft zu möglichst Wenigem, und in der Entschlossenheit zu allem Guten.

Sich in seine Umstände so schicken lernen, daß wir sie jederzeit für gut, ja für die besten ansehen; das, was wir haben, dankbar und wächtig gebrauchen; das, was wir nicht haben, gern erdulden, und das uns Abirrigende sowohl willig als freudig ertragen lernen.

Wir glauben es gewissen Leuten gern, daß sie sich alle Mühe geben, um die Arbeiterklasse von ihrer sicheren Bahn abzubringen; aber daß ihr das nie und nimmer gelingt, dafür bürgt uns deren gesunder Sinn.

Aber auch noch eine andere Seite ist dabei zu beleuchten. Während jede Agitation und Verbreitung von Schriften für die Arbeiter gemäß der Fabrik-Ordnung ausgeschlossen ist, durchbricht die Fabrikleitung für sich die gegebenen Bestimmungen.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Was das deutsche Volk lesen und was es nicht lesen soll. Bekanntlich bestimmt der § 56 der Gewerbeordnung, daß Kolporteurs von Druckschriften und Bildwerten der Polizeibehörde ein Verzeichnis der von ihnen zu vertreibenden Bücher etc. zur Genehmigung vorzulegen haben.

Nach unserm Geschmack ist, wie gesagt, der ganze § 56 der Gewerbeordnung nicht. Wir sind der Ansicht, daß sich die Schundliteratur durch Polizeimaßregeln und Gesetzesparagrafen überhaupt nicht aus der Welt schaffen läßt. Dies kann nur dadurch geschehen, daß das Bildungsniveau des Volkes bis zu der Stufe gehoben wird, daß es in der Lage ist, die literarische Kraft, die ihm vorgesetzt wird, auf ihren Wert zu prüfen.

Dresden. (Ein Attentat auf ein junges Menschenleben.) In einem Grundstücke der Waldschloßstraße hat kürzlich ein Mädchen auf dem Abort im Erdgeschosse geboren und das Kind in die Grube fallen lassen.

Heilbronn. (Zur Feuerbestattung.) Der Gemeinderat beschloß, an die Regierung die Bitte zu richten: „Die fakultative Feuerbestattung in Württemberg frei zu geben.“

Leipzig. (Notstand.) Bei einer Razzia, die Freitag früh die Polizei in Entrücht vornahm, sind nicht weniger als 10 Obdachlose arretiert und nach dem Polizeiamt abgeführt worden.

Wilhelmsburg. (Ueberraschung.) Auf dem Fabrikbesitzerhofe wurde am Sonntagabend der Eisenbahnarbeiter Valenta, der von der Arbeit auf der Strecke heimkehrte, von dem Wiener Schneebzuge, der um 5 1/2 Uhr von Harburg abfährt, überfahren und getödtet.

Fünf Monate Zuchthaus erlassen. Der Breslauer Wurstfabrikant Giesche, der im Dezember 1893 wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an den in seinem Geschäft angestellten Badenmädchen, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurde, und der dann im September d. Js. im Wiederaufnahmeverfahren wegen eines der vielen ihm nachgewiesenen Verbrechen freigesprochen worden war, ist, wie die Boffische Zeitung meldet, vom Kaiser begnadigt worden.

Chicago. (Som Grobfeuer.) Das bereits gemeldete Grobfeuer zerstörte u. a. das siebenstöckige Gebäude an der Ecke der Franklin- und Sandhurststraße. Die Bewohner, von panischem Schrecken ergriffen, sprangen aus den Fenstern; drei Mädchen blieben dabei tot, über 25 Personen, meistens Frauen, wurden lebensgefährlich verletzt.

Militärische Nachrichten. Unterschlagung. In Rendsburg wurde der in der Verwaltung des hiesigen Divisionskassinos thätig gewesene Artillerieunteroffizier Schneider wegen wiederholter Unterschlagungen verhaftet.

Selbstmordversuch. Sonnabend vormittag schoß sich in Leipzig in einem Gasthause in der Ulrichsstraße der Soldat Albrecht Paul Sturm aus Soland bei Bautzen in seinem Schlafzimmern mit einem Revolver in die Gegend der Schläfe. Der Schuß war jedoch nicht tödtlich.

Parlamentarische Nachrichten. Die Gesetzesentwürfe betr. die Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung und betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel veröffentlicht der Reichsanzeiger.

Die Justiznovelle, welche im Reichsanzeiger veröffentlicht wird, enthält bekanntlich Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung. Der Entwurf nimmt im wesentlichen die Vorschläge der in der letzten Reichstagsession vorgelegten Justiznovelle wieder auf.

Die Änderungen: 1. die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafakammern in erster Instanz; 2. die Entschädigung unschuldiger Verurteilter und in Verbindung damit die Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens; 3. die Aufhebung einiger der zum Ersatz für die mangelnde Berufung eingeführten sogenannten Garantien des Verfahrens; 4. die Ausdehnung des Kontumazial-Verfahrens (Nacheid); 5. die Einführung eines abgekürzten Verfahrens für gewisse, eine schleunige Behandlung erheischende Strafthaten; 6. Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Dem Entwurf und der Begründung sind als Anlagen hinzugefügt der gegenwärtige Standpunkt der größeren europäischen Staaten hinsichtlich der Berufung gegen die Urteile von Strafgerichten, die Zulässigkeit des Kontumazialverfahrens in den größeren europäischen Staaten und englischen Rechts über die beschleunigten Urteile der delicts flagrants, die Vergleichung der französischen und belgischen Gesetzgebung über das summarische Verfahren, ein belgischer Entwurf über die Verfolgung der flagrants delicts vom 14. April 1890 und eine Zusammenstellung einiger Bestimmungen neuerer Strafprozessordnungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen.

Der Entwurf nebst Begründung und Anlagen umfaßt fast zehn Druckseiten des Reichsanzeigers. Bei der Reichstagswahl in Halle-Verford für Freiherrn v. Hammerstein wurde am Freitag stattgefunden hat, waren am Sonntag früh gezählt für den konservativen Weiß 5977 Stimmen, den Liberalen Quentim 3925, den Sozialdemokraten 2545 und zerstückelt 392 Stimmen. Darnach sind im ganzen bekannt 12839 Stimmen. Der Wahlkreis zählt 23800 Wahlberechtigte. Im Jahre 1893 beteiligten sich 15004 Wähler. Da unter den 12839 Stimmen den 5977 konservativen Stimmen 6862 gegnerische gegenüber-

